

Geschäft 3461

Bericht an den Einwohnerrat

vom 15. Oktober 2003

Vertrag zwischen den Gemeinden Allschwil und Schönenbuch über die Führung einer Musikschule

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Allschwil und Schönenbuch über die Führung einer Musikschule

Inhalt:

Ausgangslage / Gesetzliche Voraussetzungen

Erarbeitung der Grundlagen

Vertragsinhalt

Weiteres Vorgehen

Antrag

Ausgangslage

Mit Inkrafttreten des neuen Bildungsgesetzes im Kanton Baselland per 1. August 2003 wird die bisherige Jugendmusikschule als Musikschule zu einer selbstständigen Schulart mit einem eigenen Schulrat, der aus fünf Mitgliedern bestehen soll. Die Zusammensetzung ist in der teilrevidierten Gemeindeordnung festgehalten (§ 4 Buchstabe d^{bis} und § 9 Abs. 2 Buchstabe b^{ter}).

Diese Regelung muss gemäss § 34a des Gemeindegesetzes in einem Vertrag zwischen den beiden Gemeinden Allschwil und Schönenbuch festgehalten werden. Die Genehmigung des Vertrages obliegt dem Einwohnerrat Allschwil und der Gemeindeversammlung Schönenbuch.

Erarbeitung der Grundlagen

Eine Delegation des Gemeinderates Schönenbuch hat den Mustervertrag der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Baselland anlässlich einer Sitzung mit Vertretern der vom Gemeinderat eingesetzten internen Arbeitsgruppe "Umsetzung Bildungsgesetz" am 6. Mai 2003 erstmals diskutiert. Anschliessend hat die interne Arbeitsgruppe, welche bereits die Teilrevision der Gemeindeordnung erarbeitet hat, den Mustervertrag unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Musikschule Allschwil entsprechend angepasst. Der Arbeitsgruppe gehören die folgenden Mitglieder an: Leitung: Gemeinderätin Bea Fuchs, Departementsvorsteherin Bildung-Erziehung-Kultur; Max Kamber, Gemeindeverwalter; Arnold Julier, Präsident Schulrat Kindergarten und Primarschule (vormals Ortsschulpflege); Verena Meschberger, Präsidentin Schulrat für die Musikschule (vormals Jugendmusikschulkommission); Charlotte Weishaupt Huber, Hauptabteilungsleiterin Bildung-Erziehung-Kultur und Andreas Weis, Rechtsdienst.

Vertragsinhalt

Der vorliegende Vertrag regelt ausser der Anzahl Mitglieder und der Zusammensetzung des Schulrates der Musikschule auch weitere Punkte/Bestimmungen zwischen den beiden Gemeinden, welche bisher nur zum Teil schriftlich festgehalten waren, wie z. B. Zweck und Aufgabe der Musikschule, Zugang resp. Altersbeschränkung, Schulorte und Räumlichkeiten sowie die verschiedenen Kostengruppen, die Kostenverteilung zwischen den Gemeinden und die Zahlungsmodalitäten. Die einzelnen Bestimmungen können dem Vertrag entnommen werden, welcher integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildet und diesem beiliegt.

Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat Allschwil hat den vorliegenden Vertrag am 7. August 2003 genehmigt; der Gemeinderat Schönenbuch hat ihm an dessen Sitzung vom 12. August 2003 ebenfalls

zugestimmt.

In der Folge müssen sowohl der Einwohnerrat Allschwil als auch die Gemeindeversammlung Schönenbuch (am 8. Dezember 2003) den Musikschulvertrag genehmigen. Anschliessend wird der von den Parteien unterzeichnete Vertrag zur Genehmigung an den Regierungsrat des Kantons Baselland weitergeleitet, damit er per 1. Juli 2004 in Kraft gesetzt werden kann.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Der vorliegende Vertrag zwischen Allschwil und Schönenbuch über die Führung einer Musikschule wird genehmigt.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter:

Ruth Greiner

Max Kamber